

# Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Eichstätt

**Siegmond Hammel**

Leiter des Amts für Familie und Jugend

**Maria Seitz**

Leiterin der Abteilung Soziales

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.



## Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

### Die Grundidee

Personen, die wegen bestimmter Straftaten (z.B. Sexueller Missbrauch von Kindern) vorbestraft sind, sollen nicht mit Kindern arbeiten.

### Die Umsetzung

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten wollen, sollen durch ein Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen solcher Straftaten vorbestraft sind.

### Gesetzliche Vorgabe (Bundesgesetz!)

Per Gesetz werden die Jugendämter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Führungszeugnisvorlage auch in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt wird.

(Hinweis: Für hauptamtliche Fachkräfte gilt dies bereits seit 01.10.2005)

## Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

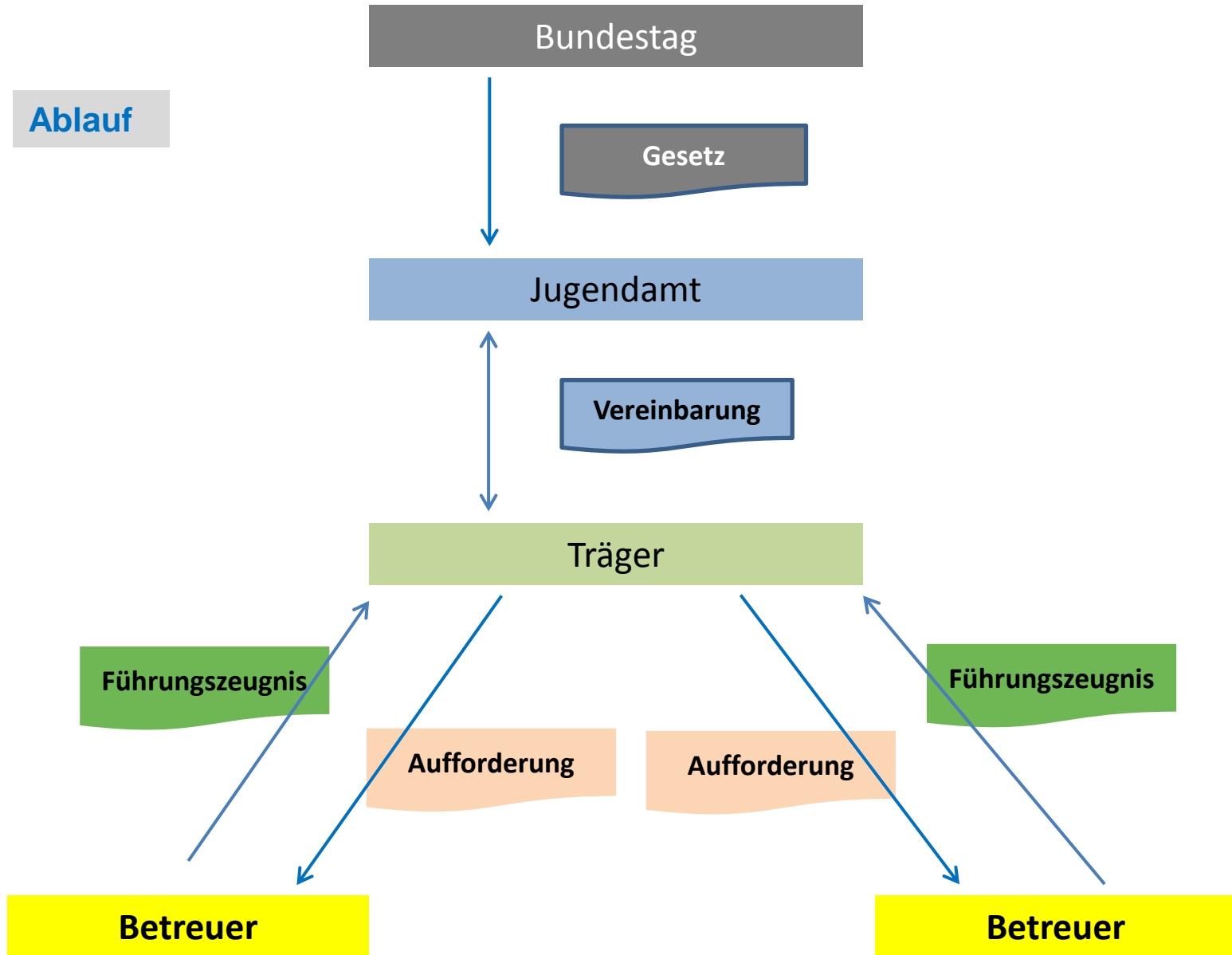
### Wie machen das die Jugendämter?

Zur Sicherstellung dieser Umsetzung sollen die Jugendämter und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit hierüber Vereinbarungen schließen.

### Was steht in dieser Vereinbarung?

Verpflichtung der Träger, niemanden zu beschäftigen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen Sie sich nicht zu Beginn der Tätigkeit und danach mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen haben lassen.

## Ablauf



## Ergänzende Hinweise zum Ablauf

### Wie kommt der Betreuer zu seinem Führungszeugnis?

Antrag des Betreuers auf erweitertes Führungszeugnis bei der Gemeindeverwaltung (mit Gebührenbefreiungsantrag -> Formblatt). Zusendung durch das Bundesamt an seine Adresse per Post.

### Was macht der Träger mit dem Führungszeugnis?

Einsichtnahme und Speicherung relevanter Informationen

(Datum, sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind)

-> KEINE Archivierung der Führungszeugnisse, Kopien oder Sonstiges

**Empfehlung: Führungszeugnis wieder mitgeben**

## Ergänzende Hinweise zum Ablauf

### Sonstiges?

- Hinweis: Einhaltung des Datenschutzes!
- Erneute schriftliche Aufforderung an den Betreuer nach 5 Jahren
- Personen, die (noch) kein Führungszeugnis vorgelegt haben:
  - > Ggf. persönliche Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen  
(z.B. im Vertretungsfall; Fahrdienste)

## Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

### Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?

- Alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen,
- Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer),
- Alle neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

## Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

### Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?

- Bestehendes Vertrauensverhältnis
- Bestehendes Hierarchie- oder Machtverhältnis
- Altersdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und betreuenden Personen
- Wie groß sind die Risikofaktoren, bzw. die Verletzlichkeit der betreuten Kinder
- Abwesenheitszeiten weiterer Personen (Einzelsituationen)
- Zeitlicher Umfang und Dauer der Betreuung, des Kontaktes
- Häufigkeit, bzw. Regelmäßigkeit des Kontaktes
- Einsehbarkeit, bzw. Öffentlichkeit der Betreuungsräume
- Grad an Intimität des Kontaktes, Wirkung in die Privatsphäre hinein  
(z.B. Duschsituationen, Übernachtung, Wickeln, ...)

**Empfehlung: Im Zweifelsfall ein Führungszeugnis vorlegen lassen!**



## Hilfestellung und Unterstützung durch das Jugendamt

- **[www.jugendarbeit-ei.de](http://www.jugendarbeit-ei.de)**
  - > Informationen, Empfehlungen zur Umsetzung
  - > Formblätter (Aufforderung zur Vorlage, Antrag auf Gebührenbefreiung...)
- **Beratung bei Fragen rund um die Umsetzung der Vereinbarung**
  - Landratsamt Eichstätt**
  - Amt für Familie und Jugend**
  - Fachbereich Kommunale Jugendarbeit**
  - Claudia Treffer
  - Residenzplatz 1 - 85072 Eichstätt
  - Tel: 08421/70 327 Fax: 08421/70 10 327
  - email: [koja.koja@lra-ei.bayern.de](mailto:koja.koja@lra-ei.bayern.de)

# Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Eichstätt

Klärungsbedarfe, Fragen, Anregungen ?

